

Schwarztorstrasse 56

3007 Bern

fon 031 387 37 02

fax 031 387 37 14

info@filmdistribution.ch

www.filmdistribution.ch

rtvg@bakom.admin.ch

BAKOM
Postfach
2501 Biel

Bern, 17. August 2006

Vernehmlassung zum Entwurf für eine neue Radio- und Fernsehverordnung (RTVV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Mitglieder des Schweizerischen Filmverleihverbandes (SFV) sind Rechteinhaber; sie erwerben u. a. Kino-, Video/DVD-, VOD-, Pay-TV- und TV-Rechte für das Gebiet der Schweiz.

Verbandsmitglieder, die TV-Verwertungsrechte von europäischen Werken erwerben, sind interessiert mit schweizerischen Veranstaltern regelmässige Geschäftsbeziehungen zu pflegen. Sie erwarten vom Bundesrat, dass die Regelung von Art. 7 nRTVG mit Nachdruck umgesetzt wird und von den TV-Veranstaltern, dass sie ihre bisherige Zurückhaltung – um eine euphemistische Umschreibung zu verwenden – bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit schweizerischen Rechteinhabern überwinden.

Zu Artikel 4 ERTVV:

Abs.1:

Inhaltlich entspricht der vorgeschlagene Artikel 4 Abs. 1 den staatsvertraglichen Verpflichtungen aus dem Beitritt zum MEDIA-Abkommen (Umsetzung der Art. 4 und 5 der EU-Fernsehrichtlinie). Immerhin bleibt anzumerken, dass gemäss EU-Richtlinie der Hauptanteil der Werke aus europäischer Produktion stammen soll, was einen Prozentsatz von über 50% bedeuten würde.

Abs. 2:

Keine Bemerkungen.

Abs. 3:

Anmerkungen:

Die Regelung in Abs. 1 bleibt leerer Buchstabe, wenn das Bundesamt, aus welchen Gründen bleibt dahingestellt, die Auflagen nicht kontrollieren kann. Betroffen sind gemäss den Erläuterungen zur Vernehmlassung 12 Veranstalter, teilweise mit mehreren Programmangeboten. Die Berichterstattung der Veranstalter erfolgt im Jahresbericht, der bis Ende April des Folgejahres beim BAKOM einzureichen ist. Das Bundesamt kann die Angaben aus dem Jahresbericht, namentlich die Angaben zur Erfüllung von Anforderungen gemäss Art. 7 RTVG veröffentlichen (vgl. Art. 25 ERTVV).

Aus den Erläuterungen in den Vernehmlassungsunterlagen ist nicht ersichtlich, wie und mit welchen Mitteln das BAKOM die Angaben der Veranstalter überprüfen will. Sollte ein Veranstalter die erforderlichen Quoten nicht erreichen, ist vorauszusehen, dass er sich mit dem Hinweis auf die praktische Undurchführbarkeit bzw. auf die unangemessenen Mittel (Art. 4 Abs. 1) entschuldigen wird, um Massnahmen der Aufsichtsbehörde gemäss Art. 89 nRTVG zu entgehen.

Wir sind der Meinung, dass das BAKOM aus personellen Gründen und wegen mangelnden Kenntnissen des Fernsehrechtmarktes nicht in der Lage sein wird, die Einhaltung der Quoten zu überprüfen, bzw. sich mit den Argumentationen der Veranstalter auseinanderzusetzen. Es ist auf die Hilfe des Bundesamtes für Kultur und der Branchenorganisationen der Filmwirtschaft angewiesen. Diese Hilfestellung ist im Verordnungstext zu institutionalisieren durch die Einfügung eines neuen Absatzes.

Antrag:

Abs. 4 (neu):

Das Bundesamt gibt dem Bundesamt für Kultur und den massgebenden Organisation der schweizerischen Filmwirtschaft Gelegenheit zu den Angaben über die Erfüllung der Anforderungen Stellung zu nehmen.

Abs. 4, neu Abs. 5

Anmerkungen:

Die Kann-Formulierung zeigt auf, dass nach dem Ermessensentscheid über das Genügen oder Ungenügen der Informationen oder der getroffenen Massnahmen in einem weiteren Entscheid darüber befunden werden soll, ob nun Aufsichtsmaßnahmen angebracht sind oder nicht. Das geht zu weit. Die Kann-Formulierung ist zu streichen.

Antrag:

Abs. 5:

Genügen die Informationen oder die getroffenen Massnahmen zur Erreichung der verlangten Anteile nicht, verfügt die Aufsichtsbehörde gemäss Art. 89 RTVG Massnahmen.

Zu Art. 5 ERTVV:

Abs. 1:

Keine Bemerkungen.

Abs. 2:

Anmerkungen:

Ohne detaillierte Kontrolle der Angaben ist die Umsetzung des Artikels nicht zu gewährleisten. Das Bundesamt muss in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Kultur die Möglichkeit erhalten, die einzelnen, geltend gemachten Ausgaben zu kontrollieren.

Antrag auf Ergänzung von Abs. 2:

„... angerechnet. Die geltend gemachten Ausgaben sind durch Detailbelege nachzuweisen.“

Abs. 3:

Keine Bemerkungen.

Zu Art. 10 ERTVV:

Abs. 1 und 2:

Keine Bemerkungen

Abs. 3:

Die Formulierung des Absatzes ist missverständlich. Es kann nicht der Sinn sei, dass jede Koproduktion mit Branchenfremden als Sponsoring zu betrachten ist. Vielmehr ist darauf abzustellen, ob der branchenfremde Koproduzent vom Publikum als Sponsor wahrgenommen wird (dann müssen die Sponsoringregeln greifen) oder er nicht als Sponsor wahrgenommen wird.

Antrag:

Abs. 3 ersatzlos streichen.

Mit freundlichen Grüssen

SFV / ASDF



Adriana Kellenberger
Geschäftsführerin